



steuern+recht newsflash

Update Jahressteuergesetz 2020: Ausschüsse des Bundesrates fordern eine Vielzahl von Änderungen

Die Ausschüsse des Bundesrates haben nunmehr ihre Empfehlungen an den Bundesrat zum Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) veröffentlicht. Sie schlagen darin zahlreiche Änderungen beziehungsweise Ergänzungen zu den im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen vor. Empfohlen wird u.a., eine „1:1-Umsetzung“ der ATAD-Richtlinie in nationales Recht zu fordern. Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der aus unserer Sicht wesentlichen Vorschläge.

1:1 Umsetzung der ATAD-Richtlinie in nationales Recht gefordert

Konkret wird die Umsetzung der Regelungen zu den hybriden Gestaltungen sowie zur Hinzurechnungsbesteuerung vorgeschlagen. Inhaltlich entsprechen die vorgeschlagenen Regelungen im Wesentlichen dem Referenten-Entwurf des ATAD-Umsetzungsgesetzes vom 24. März 2020 (s. hierzu unseren [Blog-Beitrag](#)). Jedoch sind auch punktuelle Änderungen am Wortlaut und in der Begründung erfolgt, die zum Teil zwischenzeitlich erfolgte Diskussionen widerspiegeln. Berichtenswert ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Niedrigsteuergrenze in § 8 AStG auf 15% abgesenkt werden und die Anwendung von § 4k EStG-E erst ab 2021 erfolgen soll. Die in der bisherigen politischen Diskussion zum ATAD-Umsetzungsgesetz strittigen Fragen zu § 6 AStG (Wegzugsbesteuerung) sowie zu den §§ 1 bis 1b AStG (Verrechnungspreise) sollen einstweilen zurückgestellt werden, da ihre Regelung nicht unmittelbar durch die ATAD geboten ist.

Erweiterung des Begriffs der anschaffungsnahen Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG-E)

Nach dem Regelungsvorschlag sollen zu den Herstellungskosten eines Gebäudes künftig Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen gehören, die nach dem Abschluss des rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts und vor dem Ende des dritten Jahres nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnaher Herstellungskosten). Bisher wird in § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG allein auf die Anschaffung und damit den Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums abgestellt, sodass nach Abschluss des Kaufvertrags, aber vor Kaufpreiszahlung (Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) durchgeführte Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen nicht von der Regelung umfasst sein sollten.

Anhebung der Grenze für sofort abschreibbare geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro

Wie bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (JStG 2019) schlagen die Länder eine Anhebung der derzeit geltenden Höchstgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter in § 6 Abs. 2

Redaktion

Gabriele Nimmrichter

PwC Germany
+ 49 69 9585 5680
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PwC Germany
+49 511 5357 3298
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Satz 1 EStG von 800 Euro auf 1.000 Euro vor. Gleichzeitig soll die in § 6 Abs. 2a EStG vorgesehene Möglichkeit zur Bildung eines Sammelpostens für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungskosten/Herstellungskosten bzw. der nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 6 EStG an deren Stelle tretende (Einlage-)Wert 250 Euro, aber nicht 1.000 Euro übersteigen, ersatzlos gestrichen werden.

Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 7g EStG auf immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen sowie von Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG soll künftig auch für abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (wie zum Beispiel Softwarelösungen) eröffnet werden.

Erweiterung des Rücktragszeitraums für Verluste aus den VZ 2020 und 2021 auf zwei Jahre

Die BR-Ausschüsse begrüßen die Anhebung des Höchstbetrages beim Verlustrücktrag für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 auf 5 Millionen Euro bzw. 10 Millionen Euro (bei Zusammenveranlagung natürlicher Personen) im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes. Sie regen aber an, den Rücktragzeitraum (zumindest) für die Verluste aus den Veranlagungszeiträumen 2020 und 2021 auf zwei Jahre auszudehnen. Aktuell können Verluste ausschließlich in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen werden.

Streichung der gesetzlichen Normierung von (nachträglichen) Anschaffungskosten im Bereich der Veräußerung privat gehaltener Anteile an Kapitalgesellschaften

Wie bereits bei seiner Einführung im Rahmen des „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (JStG 2019) fordern die Länder eine ersatzlose Streichung von § 17 Abs. 2a Sätze 1 bis 4 EStG (letztmalige Anwendung auf Veräußerungen i.S.d. § 17 Abs. 1, 4 oder 5 vor dem 1.1.2021).

Beschränkung des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG auf den Eintausch in Aktien

Die Regelung des § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG soll nach den Ausschussempfehlungen – entsprechend der ursprünglichen Zielrichtung der Norm – auf den Eintausch in Aktien beschränkt werden, um missbräuchlichen Steuergestaltungen auf Basis der Norm entgegenzuwirken.

Lohn- und Einkommensersatzleistungen sollen erst oberhalb eines Freibetrags von jährlich 6.000 Euro effektiv dem Progressionsvorbehalt unterliegen (§ 32b Abs. 6 EStG-E)

Infolge der flächendeckenden Inanspruchnahme von Kurzarbeit aufgrund der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Rezession wird der Progressionsvorbehalt erheblich an Bedeutung gewinnen. Viele Beschäftigte in den unteren und mittleren Einkommensgruppen, die sich ohnehin in einer finanziell schwierigen Situation befinden, werden dadurch im kommenden Jahr zusätzlich belastet. Diese Problematik soll dadurch entschärft werden, dass Lohn- und Einkommensersatzleistungen in den Kalenderjahren 2020 und 2021 erst oberhalb eines Freibetrags von jährlich 6.000 Euro in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden.

Prüfbitte zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für einen Arbeitsplatz

Die BR-Ausschüsse regen an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Frage der Abziehbarkeit von Aufwendungen für einen Arbeitsplatz in der eigenen oder gemieteten Wohnung oder im eigenen oder gemieteten Haus angesichts neuer Arbeitsformen künftig sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach neu geregelt werden sollte. Hintergrund: Die Aufwendungen, die hierfür entstehen, sind nach den geltenden Regelungen im Einkommensteuergesetz (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG – Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer) im Regelfall nicht oder nur begrenzt abziehbar.

Weitere Prüfbitten

Darüber hinaus regen die BR-Ausschüsse an, die Prüfung der folgenden Punkte zu erbitten:

- attraktivere Ausgestaltung der Begünstigung einbehaltener Gewinne für Personenunternehmen (Thesaurierungsbegünstigung) sowie Einführung einer Option für Personengesellschaften, sich wie Kapitalgesellschaften besteuern zu lassen;
- Senkung des gesetzlichen Zinssatzes von derzeit 6 Prozent pro Jahr auf 3 Prozent pro Jahr;
- Senkung der Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß.

Regelung zur Antragstellung nach § 8d KStG nach erstmaliger Abgabe der Steuererklärung (§ 8d Abs. 1 Sätze 5 und 6 KStG-E)

Nach dem derzeitigen § 8d Abs. 1 Satz 5 KStG ist der Antrag auf Feststellung eines fortführungsgebundenen Verlustvortrags in der Steuererklärung für die Veranlagung des Veranlagungszeitraums zu stellen, in den der schädliche Beteiligungserwerb fällt. Künftig soll der Antrag nach den Forderungen der BR-Ausschüsse spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung oder der gesonderten Feststellung des Verlustvortrags in der Form des § 31 Abs. 1a KStG nachgeholt werden können. Wird in einem Änderungsbescheid erstmals ein schädlicher Beteiligungserwerb i.S.d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG berücksichtigt, soll der Antrag ferner spätestens bis zur Unanfechtbarkeit des Änderungsbescheids schriftlich gestellt werden können.

Ausblick

Der Bundesrat wird seine Stellungnahme voraussichtlich in seiner Sitzung am 9. Oktober 2020 beschließen. Danach legt die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung ihre Ansicht zu den Empfehlungen des Bundesrates dar, wobei die Änderungsvorschläge des Bundesrates übernommen oder auch verworfen werden können. Der Gesetzentwurf wird anschließend gemeinsam mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung beim Bundestag eingebracht. Ob und in welcher Form die vorgenannten Inhalte Eingang in das finale Gesetz finden, bleibt daher abzuwarten.

Fundstellen

[200928_JStG_2020_RegE_Empfehlungen_Ausschüsse_BR_BR-Drs.503-1-20](#)

[Blogbeitrag zum Jahressteuergesetz 2020](#)

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der

Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "*steuern+recht Newsflash*" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht

UNSUBSCRIBE_steuern_recht_newsflash@de.pwc.com

Diesen Link finden Sie ebenfalls in jeder E-Mail, mit denen wir Ihnen Ihren Newsletter zusenden.

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über folgenden Link ***SUBSCRIBE_steuern_recht_newsflash@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© 2020 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate legal entity. Please see www.pwc.com/structure for further details.

www.pwc.de